

BEILAGEN

für die öffentliche Landtagssitzung

vom 12. November 1970

9490 Vaduz, am 5. Oktober 1970

EINGEGANGEN

- 6. Okt. 1970

Erl. ....

An den  
Präsidenten des Landtages des  
Fürstentums Liechtenstein

9490 Vaduz

Sehr geehrter Herr Präsident Dr. Ritter,

auf Grund der Art. 28 und 31 unterbreiten die unterzeichneten Abgeordneten der Fraktion der Fortschrittlichen Bürgerpartei den

A n t r a g ,

der Landtag wolle beschliessen:

#### VERFASSUNGSGESETZ

über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921  
(Einführung des Frauenstimmrechts)

Dem nachstehenden, vom Landtag am ..... gefassten  
Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung.

I.

Die Verfassung vom 5. Oktober 1921, liechtensteinisches Landesgesetzblatt 1921, No. 15 wird ergänzt wie folgt:

Art. 46<sup>bis</sup>

Wahl- und stimmberechtigt sind alle Liechtensteiner und Liechtensteinerinnen, die das 20. Lebensjahr vollendet, mindestens seit einem Monat vor der Wahl oder Abstimmung im Lande ordentlichen Wohnsitz haben und nicht im Wahl- und Stimmrecht eingestellt sind.

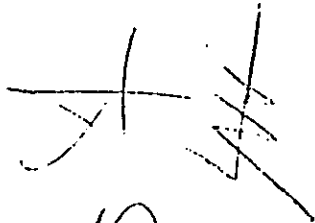
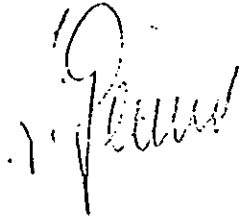
Art. 110<sup>bis</sup>

In Gemeindeangelegenheiten sind alle in der Gemeinde wohnhaften Liechtensteiner unter den in Artikel 46<sup>bis</sup> genannten Voraussetzungen wahl- und stimmberechtigt.

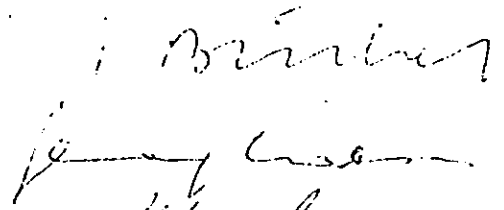
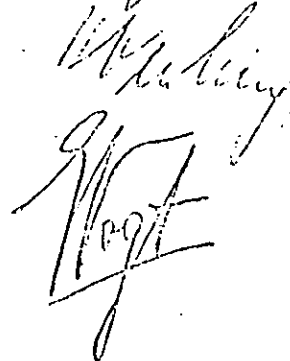
Die Gemeinden können in ihrem Bereich durch Gemeindeversammlungsbeschluss Liechtensteinerinnen das Wahl- und Stimmrecht zuerkennen.

II.

In den Artikeln 48, 64 und 66 der Verfassung vom 5. Oktober 1921 wird das Wort "sechshundert" durch "eintausend" und das Wort "neunhundert" durch "eintausendfünfhundert" ersetzt.

Maas

## MOTIVENBERICHT

zur Initiative der FDP-Fraktion betreffend die Einführung des Frauenstimmrechtes.

### I. ALLGEMEINES

Im Jahre 1965 kam es im Landtag zu Vorstössen, die das Frauenstimmrecht betrafen. In der Folgezeit befasste sich die Regierung mit dem Problem und erstattete dem Landtag am 22. Mai 1968 einen diesbezüglichen Bericht. In diesem Bericht, welcher vom Landtag in der Sitzung vom 19. Juni 1968 zur Kenntnis genommen wurde, gab die Regierung eine positive Stellungnahme zur Einführung des Frauenstimmrechtes ab. Seit dieser Zeit ist keine Aenderung der Haltung in dieser Frage, weder auf Seiten der Regierung noch auf Seiten des Parlaments, erkennbar, weshalb die im Bericht enthaltenen Ausführungen nach wie vor Gültigkeit haben. Es werden deshalb im Nachfolgenden wesentliche Aussagen des Berichtes wiederholt.

Im Jahre 1968 hat eine von den Gemeinden veranstaltete Meinungsumfrage bezüglich der Einführung des Frauenstimmrechtes auf Landes- und Gemeindeebene stattgefunden, auf die noch näher eingegangen wird.

Das Frauenstimmrecht ist keineswegs ein spezifisch liechtensteinisches Problem, sondern Teil des zu Anfang des vorigen Jahrhunderts eingeleiteten weltweiten Demokratisierungsprozesses.

In unserem Staat bilden Fürst und Volk gemeinsam den Staatswillen. Das Mitbestimmungsrecht über die öffentlichen Angelegenheiten steht jedem Bürger zu. Die Demokratie findet ihre Rechtfertigung darin, dass die Politik, das heisst die Tätigkeit, die zur staatlichen Willensbildung führt, nicht nach wissenschaftlich erfassbaren und damit erlernbaren Grundsätzen ausgeübt werden kann.

Die Lehre vom demokratischen Staat vertraut die Geschicke des Staates der gesamten Bürgerschaft an. Wenn sie hierbei die Frau von der staatlichen Willensbildung ausschliesst, so tut sie es in der Annahme, die Frau eigne sich auf Grund ihrer seelisch-geistigen Veranlagung nicht für die politische Tätigkeit. Diese Annahme ist wissenschaftlich nicht haltbar und kann in der heutigen modernen Zeit nicht mehr aufrecht erhalten werden. Wenn es bis heute auch nicht gelungen ist, die Auswirkungen der spezifisch fraulichen Eigenschaften auf das Staatsleben wissenschaftlich zu erfassen und zu beschreiben, so sind wir uns doch alle der staatserhaltenden Gesinnung der Frau bewusst. Die Mehrzahl der Frauen nimmt in vielfältiger Form am geistigen, d. h. am künstlerischen, wissenschaftlichen, administrativen, technischen und wirtschaftlichen Geschehen teil. Vergessen wir auch nicht die grosse erzieherische Aufgabe, die der Frau als Mutter und Erzieherin der Kinder zufällt.

Wir leben in einem der letzten Länder der Erde, welches der Emanzipation der Frau im staatlichen Leben nicht Rechnung trägt. Die Emanzipation der Frau aber ist auch in unserem Staate zur Tatsache geworden, der wie den anderen unabänderlichen Tatsachen des Staatslebens Rechnung getragen werden muss.

Nicht nur der weitere Ausbau der Demokratie, sondern auch das Prinzip der Rechtsgleichheit, das zu den Grundpfeilern unseres Staates gehört, sowie die rechtsstaatliche Grundidee der Gerechtigkeit weisen auf die Notwendigkeit der Einführung des Frauenstimmrechtes hin. Nach Artikel 31 unserer Verfassung sind alle Landesangehörigen vor dem Gesetze gleich. Auch wenn die Rechtsgleichheit im Sinne der Gleichbehandlung nur dann spielt, wenn auch gleiche Voraussetzungen vorliegen, ist zu

berücksichtigen, dass nicht jede Verschiedenheit schon eine ungleiche Behandlung zu rechtfertigen vermag. Um eine unterschiedliche rechtliche Behandlung zu begründen, bedarf es erheblicher Unterschiede. Einen solchen Unterschied und damit einen hinreichenden Grund für die Schlechterstellung der Frau in den politischen Rechten allein aus der Verschiedenheit der Geschlechter abzuleiten, vermag einer objektiven Betrachtungsweise keineswegs standzuhalten. Es ist in der Tat nicht einzusehen, warum die Frau die nötigen geistigen und sonstigen Voraussetzungen zur Ausübung der politischen Rechte nicht in gleichem Masse besitzen sollte wie der Mann. In unserem Kulturkreis stehen der Frau die gleichen Bildungsmöglichkeiten offen wie dem Mann. Nicht nur die Frau selbst hat in diesem Jahrhundert grosse Wandlungen durchgemacht, sondern auch ihre Stellung in Familie, Gesellschaft und Wirtschaft hat sich grundlegend verändert. Als Folge ihrer weitreichenden Eingliederung in den Wirtschaftsprozess ist die Frau gegenüber früher viel selbständiger geworden. In der Tat gibt es heute keine hinreichenden auf der Idee der Rechtsgleichheit beruhenden Gründe mehr, die rechtfertigen könnten, die Frauen auch in Zukunft von der Ausübung der politischen Rechte auszuschliessen.

## II. DIE ANTWORT AUF DIE HÄUFIGSTEN EINWAENDE GEGEN DAS FRAUENSTIMMRECHT

### 1. Die Frauen wollen das Stimmrecht gar nicht:

Dieser Einwand ist durch den Ausgang der Meinungsumfrage des Jahres 1968 widerlegt. Die seinerzeit an der Meinungsumfrage teilnehmenden Frauen äusserten sich mit 1266 Ja-Stimmen gegen 1241-Neinstimmen positiv zur Einführung des Frauenstimmrechtes.

2. Politik ist Männersache; die Frau handelt gefühlsmässig und taugt daher nicht für die Politik:

Auch für die Frau gibt es heute kein Lebensgebiet mehr, auf dem sie sich nicht mit dem Staat auseinandersetzen müsste. Der Staat greift mehr und mehr in wichtige Fragen des Familienlebens, der sozialen, kulturellen, beruflichen, wirtschaftlichen Verhältnisse ein. Politik muss deshalb auch Sache der Frauen sein, denn sie berührt das Leben und die höchstpersönlichen Interessen der Frau nicht weniger als dies beim Mann der Fall ist. Mann und Frau sind fähig, vernünftig zu denken. Gefühl im guten Sinne kann auch in der Politik nicht schaden.

3. Die Frau gehört ins Haus; ihre Aufgabe ist es, Gattin und Mutter zu sein:

Auch der Mann gehört ins Haus, wenn Familie und Kinder gedeihen sollen. Trotzdem kann er seiner Bürgerpflicht genügen. Ihre Hauptaufgabe als Gattin und Mutter hindert die Frau nicht, sich daneben mit öffentlichen Angelegenheiten zu befassen. Es ist auch überdies nicht einzusehen, wieso die Frau, die die Kinder erzieht, in öffentlichen Dingen nicht mitreden soll. Auch die Männer können sich nur neben ihrer Hauptaufgabe, dem Beruf und der Sorge um die Familie, um die Politik kümmern. Man vergesse auch nicht die alleinstehenden Frauen, die dem Gemeinwesen wertvolle Dienste leisten.

Die Statistik zeigt mit Stand vom Dezember 1969 folgendes Bild:

4663 Frauen über 20 Jahre alt, davon

2922 verheiratet

1139 ledig

602 verwitwet, geschieden, getrennt

### III. DER WEG ZUM FRAUENSTIMMRECHT

Die Entwicklung des Männerstimmrechtes vollzog sich in langfristigen Etappen und ging keineswegs reibungslos vor sich. Erst die Verfassung von 1862 brachte den Männern das Recht, eine Volksvertretung zu wählen. Es dauerte noch fast 50 Jahre, bis im Jahre 1918 das Stimmrecht, wie wir es heute kennen, eingeführt wurde. Erst die Verfassung von 1921 verhalf dem demokratischen Gedanken vollends zum Durchbruch. Der Verfassungsgeber von 1921 wollte den Frauen - obwohl es in der Verfassung selbst nicht zum Ausdruck kommt, - allerdings das Stimmrecht nicht einräumen. Der Weg zum Frauenstimmrecht kann daher nicht über eine Interpretation der Verfassung führen, sondern nur über eine Verfassungsänderung. Ueber den Zeitpunkt, eine solche Änderung einzuleiten, kann man nach dieser oder jener Seite Ueberlegungen anstellen, die letztlich alle nicht zum Ziel führen. Nach 50 Jahren allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Stimmrechts und nach den Entwicklungen in den Nachbarstaaten und in der Welt dürfte der Schritt, die Frage mutig einer Entscheidung zuzuführen, bei objektiver Betrachtung nicht als verfrüht angesehen werden.

### IV. ERLAEUTERUNG DES ENTWURFS

Der Entwurf sieht die Ergänzung der Verfassung durch zwei Artikel (Artikel 46<sup>bis</sup> und Artikel 110<sup>bis</sup>) und darüber hinaus eine Abänderung der Artikel 48, 64 und 66 vor.



#### Artikel 46<sup>bis</sup>

Der neue Artikel 46<sup>bis</sup> soll nach Artikel 46 der Verfassung, der die Wahl des Landtags durch das Volk zum Gegenstand hat, eingeschaltet werden. Neben den Liechtensteinern ist die Liechtensteinerin ausdrücklich als wahl- und stimmberechtigt erklärt. Im übrigen stimmt der Artikel mit Artikel 2 Absatz 1 des Volksrechtgesetzes in der Fassung LGBl. 1969 Nr. 48 überein. Unter Wahlrecht ist das aktive wie das passive zu verstehen.

#### Artikel 110<sup>bis</sup>

Der neue Artikel 110<sup>bis</sup> soll nach Artikel 110 der Verfassung, der vom Gemeindewesen handelt, eingefügt werden. Das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten ist heute im Gemeindegesetz verankert und ist identisch mit dem Stimmrecht in Landesangelegenheiten. Um nicht in die Autonomie der Gemeinden einzugreifen, sieht Artikel 110<sup>bis</sup> eine Ermächtigung der Gemeinden vor, in ihrem Bereich den Liechtensteinerinnen das Wahl- und Stimmrecht zuzuerkennen (Absatz 2). Demzufolge ist es notwendig, das Stimmrecht der Liechtensteiner in Gemeindeangelegenheiten ebenfalls in der Verfassung zu verankern (Absatz 1).

Die Ermächtigung der Gemeinden, in einer Gemeindeversammlung selbst darüber zu entscheiden, ob in ihrem Bereich das Frauenstimmrecht eingeführt werden soll oder nicht, entspricht auch Zweckmässigkeitsüberlegungen. Bekanntlich haben bei der Meinungsumfrage vom Juni 1968 die Stimmberechtigten von drei Gemeinden sich zur Einführung des Frauenstimmrechtes bekannt. Mit der vorgesehenen Lösung ist die Entscheidungsfreiheit der Gemeinden gewahrt.

### Artikel 48, 64 und 66

In diesen Artikeln soll die Zahl der Stimmberechtigten erhöht werden, die eine Landtagseinberufung (Artikel 48 Absatz 2) oder eine Volksabstimmung über die Landtagsauflösung (Artikel 48 Absatz 3) verlangen oder ein Initiativbegehren (Artikel 64) oder ein Referendumsbegehren (Artikel 66) stellen können.

Die Erhöhung basiert auf der Tatsache, dass durch die Einführung des Frauenstimmrechts die Zahl der Stimmberechtigten verdoppelt wird. Die Vorlage sieht keine Verdoppelung der heutigen Zahlen vor, sondern eine Anpassung um zwei Drittel; somit liegt eine Erschwerung der Geltendmachung der Volksrechte nicht vor.

### V. ABAENDERUNGSBEDUERFTIGE GESETZE

Durch das Inkrafttreten der Verfassungsvorlage wird das Gesetz über die politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten im Umfang der neuen verfassungsrechtlichen Regelung abänderungsbedürftig. Nachdem beim Landtag ein Entwurf für die Neufassung dieses Gesetzes ohnedies anhängig ist, liesse sich diese Aenderung unter einem bewerkstelligen.

Auch das Gemeindegesetz bedarf einer Aenderung. Bezüglich des Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten genügt nämlich der Verweis auf das Stimmrecht in Landesangelegenheiten nicht mehr, da jede Gemeinde über die Einführung des Frauenstimmrechtes selbst entscheidet. Sollten eine oder mehrere Gemeinden von der Ermächtigung Gebrauch machen und für ihren Bereich das Frauenstimmrecht einführen, würde sich allerdings die Frage stellen, ob die herkömmliche Gemeindeversammlung nicht aus organisatorischen und räumlichen Gründen durch das System der Urnen-

abstimmung ersetzt werden müsste. Bekanntlich sind grössere Gemeinden schon seit längerer Zeit unter dem Zwang der Verhältnisse dazu übergegangen. Diese Frage könnte ebenfalls dadurch gelöst werden, dass der Gemeindeversammlung eine Ermächtigung eingeräumt wird darüber zu entscheiden, ob die Versammlung durch Urnenabstimmung ersetzt wird. Ebenfalls müssten die Ausschlussgründe des Gemeindegesetzes entsprechend erweitert werden.